

## Bei wem reiche ich meinen Antrag auf Errichtung, Betrieb oder Änderung einer Biogasanlage ein?

- Wenn die Verbrennungsmotoranlage mindestens 10 MW Feuerungswärmeleistung hat
- **und** die Anlage der öffentlichen Versorgung zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas dient,

ist die **Regierung von Niederbayern** Genehmigungsbehörde.

- Wenn die Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage unter 10 MW liegt oder keine Verbrennungsmotoranlage betrieben wird (direkte Gaseinspeisung in das Erdgasnetz)
- **oder** die Anlage nicht der öffentlichen Versorgung zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas dient
- **oder** der Hauptzweck der Anlage nicht die öffentliche Energieversorgung sondern zum Beispiel die Abfallverwertung ist,

ist das **Landratsamt/die kreisfreie Stadt** Genehmigungsbehörde.

Die jeweilige Genehmigungsbehörde ist auch zuständig für die Entgegennahme der gem. § 15 BImSchG vorgeschriebenen Änderungsanzeigen, zum Beispiel wenn sie

- einen Motor gegen einen Motor eines anderen Herstellers oder mit einer anderen Feuerungswärmeleistung oder einer anderen elektrischen Leistung oder mit geänderten Emissionskonzentrationen oder/und –massenströmen austauschen,
- zusätzliche Einsatzstoffe (Art, Menge) einbringen,
- zusätzliche Endlagerbehälter errichten,

- Aggregate zur Einbringung von Einsatzstoffen (z.B. Füllstoffeintrag) errichten,
- Aggregate zur Behandlung der Gärrückstände (z.B. Entwässerung) errichten,
- Aggregate zur Aufbereitung von Einsatzstoffen (z.B. Entpackungsmaschinen) errichten,
- bauliche Maßnahmen, z.B. zur Umsetzung neuer Hygienekonzepte, vornehmen,
- den Betrieb vollständig oder teilweise einstellen